§ 52 Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) Sportveranstaltungen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Veranstaltungen nach Absatz 1 können von der Kreisverwaltungsbehörde aus den in Art. 22 BayWG[1] genannten Gründen untersagt oder nur in Verbindung mit Nebenbestimmungen gestattet werden.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 753-1-I